

Kassel, 12. Juni 2012

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen

Anfrage der SPD-Fraktion
- 101.17.448 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Erhielten in Kassel gemäß der Rechtsprechung des BGS von 2009 vor der Neuordnung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über 25 jährige, die im Haushalt der Eltern leben, grundsätzlich den vollen Regelsatz 1?
2. Wie viele Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, erhalten seit der Änderung nun nur noch den Regelsatz 3?
3. Wie viele dieser Menschen haben Widerspruch gegen diese Kürzung eingelegt?
4. Wurden die betroffenen Menschen darüber informiert, dass insbesondere zur Wahrung der durch § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsfrist, ein Widerspruch gegen den Bescheid und die damit erfolgte Kürzung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII , den man gegebenenfalls bis zur Überprüfung des Regelsatzes ruhend stellen kann, erfolgen sollte?
5. Sieht der Magistrat hier eine Ungleichbehandlung und demzufolge die Notwendigkeit einer zeitnahen Überprüfung mit dem Ziel, auch den Menschen mit Behinderung über 25, die noch bei ihren Eltern leben, den vollen Regelsatz zuzuerkennen?

Nach Beantwortung durch Stadträtin Janz und Frau Ros, Abteilungsleiterin des Sozialamtes, erklärt Vorsitzende Kalveram die Anfrage für erledigt.

Esther Kalveram
Vorsitzende

Andrea Turski
Schriftführerin